

SWS Schüllermann und Partner AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

**Gutachten über die Wiedereingliederung des Eigenbetriebs
„Stadtwerke Linden“ in den Haushalt der Stadt Linden**

Inhaltsverzeichnis

A.	Auftragsgegenstand	1
I.	Aufgabenstellung	1
II.	Verwendete Unterlagen	1
B.	Ausgangslage - Eigenbetrieb „Stadtwerke Linden“	4
I.	Rechtliche Grundlagen des Eigenbetriebs	4
1.	Organisation	4
2.	Organe des Eigenbetriebs	4
II.	Wirtschaftliche Grundlagen des Eigenbetriebs	6
1.	Kapitalausstattung	6
2.	Geschäftsverlauf	6
3.	Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Linden	7
4.	Rechnungswesen und Prüfung	7
5.	Wirtschaftsplan 2024/2025 für den Eigenbetrieb	7
III.	Steuerliche Verhältnisse	8
IV.	Der Eigenbetrieb aus Sicht der Stadt Linden	8
C.	Gesetzliche Rahmenbedingungen	9
I.	Wesensmerkmale des Eigenbetriebs	9
II.	Wesensmerkmale eines Regiebetriebs	10
III.	Vergleich Eigen- und Regiebetrieb	11
IV.	Steuerliche Rahmenbedingungen	11
1.	Ertragsteuern	11
2.	Umsatzsteuer	11
3.	Grunderwerbsteuer	12
V.	Sonstige gesetzliche Bestimmungen	12
D.	Beibehaltung des Eigenbetriebs versus Rückführung des Eigenbetriebs in den städtischen Haushalt	13
I.	Gründe für eine Rückführung des Eigenbetriebs in den Haushalt	13
1.	Einführung der GemHVO-Doppik für die Gemeinden ab 01.01.2009	13
2.	Einsparung spezifischer Kosten des Eigenbetriebs	13
3.	Gesamtabschluss	14
4.	Erhöhung des Einflusses der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats	14
5.	Vergaberechtliche Aspekte	15
6.	Darlehensbeziehungen zwischen Stadt und Eigenbetrieb	16
7.	Synergieeffekte, Optimierung von Arbeitsprozessen	16
II.	Gründe für die Beibehaltung des Eigenbetriebs	17
1.	Betriebswirtschaftliche Situation öffentlicher Haushalte	17
2.	Tätigkeitsbezogene und flexible Betriebsführung durch eigene Organe	18
3.	Sicherung der erwirtschafteten Abschreibungen für die Gebührenbereiche	18
4.	Transparenz der Buchführung	19
5.	Einfache Ableitung der Steuerbilanz für die BgAs aus dem eigenbetrieblichen Jahresabschluss	19
6.	Steuerliche Aspekte – insbes. Kapitalertragsteuer	20
7.	Gebührenrechtliche Aspekte	22
III.	Auflösung des Eigenbetriebs – Vorgehensweise	22

E.	Abwägung	24
I.	Argumente für eine Beibehaltung die Beibehaltung des Eigenbetriebs	24
II.	Argumente für eine Rückführung des Eigenbetriebs	24
F.	Ergebnis	26

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

A. Auftragsgegenstand

I. Aufgabenstellung

Die Stadt Linden beabsichtigt, den Eigenbetrieb „Stadtwerke Linden“ zum 01.01.2026 aufzulösen und in den städtischen Haushalt zurückzuführen.

Die nachstehende gutachterliche Stellungnahme soll hierzu eine Entscheidungshilfe geben, indem die sich ergebenden Auswirkungen einer Rückführung des Eigenbetriebs beurteilt werden. Folgende Sachverhalte sollen dabei nach dem Schreiben der Stadt Linden vom 24.03.2025 berücksichtigt werden.

- Die Buchhaltung der Stadtwerke wird durch einen externen Dritten für die Jahresabschlüsse aufbereitet. Der letzte geprüfte Jahresabschluss der Stadtwerke für das Jahr 2021 liegt vor. Aktuellere aufbereitete Unterlagen gibt es derzeit nicht.
- Die gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten der Stadt und Stadtwerke sind und waren seit Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt (2009) nicht aktuell.
- Forderungen und Verbindlichkeiten der Stadtwerke Linden werden durch die Stadt Linden bearbeitet und sind nicht getrennt.
- Die Stadt Linden hat den Stadtwerken zur Gründung ein Eigenkapital gegeben.
- Das Anlagevermögen (Kanal- und Wasser) ist bei den Stadtwerken berücksichtigt.
- Die Stadt Linden hat den Stadtwerken 2 Darlehen gewährt, die noch nicht zurückgezahlt sind.
- Das Personal ist bei der Stadt beschäftigt und wird den Stadtwerken Linden anteilig in Rechnung gestellt.

II. Verwendete Unterlagen

Für die Erstellung des Gutachtens standen uns folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Linden „Stadtwerke Linden“ vom 23.12.1988 in der Fassung vom 06.12.2024
- Geschäftsordnung für die Betriebsleitung der Stadtwerke Linden (undatiert und nicht unterzeichnet)
- Gebührenkalkulation Abwasser für die Jahre 2023 - 2025
- Gebührenkalkulation Wasser 2023 - 2025
- Körperschaftsteuerbescheide für die Jahre 2019, 2020, 2021, 2022
- Umsatzsteuererklärung für die Jahre 2020, 2021
- Umsatzsteuerfestsetzung für die Jahre 2020, 2021 und 2022

- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 vom 27.01.2025
- Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb für die Wirtschaftsjahre 2024/2025

Wir weisen darauf hin, dass das Zahlenwerk im Wesentlichen den Stand zum 31.12.2021 widerspiegelt, da aktuellere Jahresabschlüsse und Steuerbescheide im Zeitpunkt der Erstellung dieses Gutachtens nicht vorlagen.

Sämtliche erforderlichen Auskünfte erteilten uns in dem angeforderten Umfang:
Herr Mike Frey.

Wir führten die Arbeiten im Wesentlichen im Zeitraum von April 2025 bis Mai 2025 in unseren Geschäftsräumen in Dreieich-Sprendlingen durch.

Maßgebend für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit für alle unsere Arbeiten sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024, die wir als Anlage diesem Bericht beifügen.

Unsere gutachterliche Stellungnahme, mit der wir über das Ergebnis unserer auftragsgemäß durchgeführten Arbeiten berichten, ist nur mit unserer Zustimmung zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit sie mit unserer Zustimmung an andere interessierte Parteien (Dritte) weitergegeben bzw. diesen zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich der Auftraggeber, mit dem(n) betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen (siehe oben) auch für mögliche Ansprüche des(r) Dritten uns gegenüber gelten sollen. Uns soll eine Kopie dieser Vereinbarung unverzüglich für unsere Unterlagen von unserem Auftraggeber übersandt werden. Weiter verpflichtet sich der Auftraggeber, uns von allen möglicherweise über die zwischen ihm und uns vereinbarte Haftungshöchstsumme hinausgehenden Ansprüchen Dritter, die mit unserer Zustimmung von unserer Stellungnahme Kenntnis erhalten haben, bzw. allen Ansprüchen Dritter, die ohne unsere Zustimmung von unserer Stellungnahme Kenntnis erhalten haben, freizuhalten. Dritte im Sinne dieses Absatzes sind nicht die Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung sowie die Organe des Eigenbetriebs. Jedoch gelten die o. g. Beschränkungen auch hinsichtlich einer Weitergabe der Stellungnahme durch diesen Personenkreis.

Soweit andere als der Auftraggeber sich uns gegenüber auf die in dieser Stellungnahme getroffenen Feststellungen berufen wollen, weil sie ganz oder teilweise mit oder ohne unsere Zustimmung von diesem Bericht Kenntnis bekommen haben, anerkennen sie die zwischen uns und dem Auftraggeber vereinbarte Haftungsbegrenzung für sämtliche Ansprüche aller mögli-

chen Anspruchsberechtigten und im Übrigen auch die sonstigen Regelungen der unserer Auftragsbestätigung beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen auch für alle ihnen uns gegenüber möglicherweise aus dieser Kenntnisnahme entstehenden Ansprüche.

B. Ausgangslage - Eigenbetrieb „Stadtwerke Linden“

I. Rechtliche Grundlagen des Eigenbetriebs

1. Organisation

Die Stadt Linden unterhält den Eigenbetrieb „Stadtwerke Linden“ (nachfolgend kurz „Eigenbetrieb“ genannt). Der Eigenbetrieb wurde aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 23.12.1988 zum 1. Januar 1989 gegründet. Die aktuelle Eigenbetriebssatzung der Stadt Linden liegt in der Fassung vom 02.12.2024 vor.

Zu den satzungsmäßigen Aufgaben des Eigenbetriebs gehören:

- die Versorgung im Stadtgebiet mit Trink- und Betriebswasser und
- die Abwasserbeseitigung.

Der Eigenbetrieb wird nach den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes geführt.

2. Organe des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb hat folgende Organe:

- Betriebsleitung
- Betriebskommission
- Magistrat
- Stadtverordnetenversammlung

a) Betriebsleitung

Gemäß § 4 Abs. 1 der Eigenbetriebssatzung besteht die Betriebsleitung aus dem Ersten Betriebsleiter und einem weiteren Betriebsleiter. Eine technische Leitung kann bestellt werden.

Die Betriebsleitung handelt auf Basis des jeweiligen von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Eigenbetriebssatzung regelt der Magistrat mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung zwischen den Mitgliedern der Betriebsleitung durch eine Geschäftsordnung.

Nach der uns vorliegenden undatierten Geschäftsordnung besteht die Betriebsleitung aus dem Betriebsleiter sowie seinem Stellvertreter. Die Geschäftsbereiche werden in einen kaufmännischen und einen technischen Bereich aufgeteilt. Gemeinsame Aufgaben der Betriebsleitung sind insbesondere die Beachtung der Wirtschaftlichkeit des Eigenbetriebs, die Personalverwaltung, Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und sonstiger Berichte.

b) Betriebskommission

Der Betriebskommission gehören an:

- Je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind.
- Kraft ihres Amtes
 - a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats,
 - b) zwei weitere Mitglieder des Magistrats, die von diesem zu benennen sind.
- Ein Mitglied des Personalrates, das auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen ist.
- Zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen.

Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und der Eigenbetriebssatzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Zu ihren Aufgaben gehören nach § 8 Abs. 3 der Eigenbetriebssatzung insbesondere die Genehmigung von Geschäften aller Art, soweit sie bestimmte Wertgrenze übersteigen, und die Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung.

Die Betriebskommission hat im Jahr 2021 zwei Sitzungen durchgeführt.

c) Magistrat

Gemäß § 9 der Eigenbetriebssatzung sorgt der Magistrat dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen. Darüber hinaus ist der Magistrat zuständig für die Aufnahme von Darlehen/Krediten des Eigenbetriebs.

d) Stadtverordnetenversammlung

Gemäß § 10 Abs. 1 der Eigenbetriebssatzung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über alle Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll.

Sie ist insbesondere zuständig für Satzungsänderungen, wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebs, Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, Verfügung über Vermögensgegenstände des Eigenbetriebs, deren Wert im Einzelfall EUR 10.000,- übersteigt und die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Gewinnverwendung.

II. Wirtschaftliche Grundlagen des Eigenbetriebs

1. Kapitalausstattung

Die Eigenkapitalausstattung zum 31.12.2021 des Eigenbetriebs setzt sich wie folgt zusammen:

Stammkapital (§ 3 der Satzung)	EUR	1.687.263,21
Allgemeine Rücklage	EUR	2.808.617,18
Jahresergebnis 2021	EUR	37.725,32
Eigenkapital zum 31.12.2021	EUR	4.533.605,71

Von dem Stammkapital des Eigenbetriebs i.H.v. insgesamt EUR 1.687.263,21 entfallen auf den Bereich Wasserversorgung EUR 664.679,45 und auf den Bereich Abwasserbeseitigung EUR 1.022.583,76.

Von der allgemeinen Rücklage zum 31.12.2021 i.H.v. insgesamt EUR 2.808.617,18 entfallen auf den Bereich Wasserversorgung TEUR – 32 und auf den Bereich Abwasserbeseitigung TEUR 2.840.

Die Eigenkapitalquote beträgt 53,6 %.

2. Geschäftsverlauf

Zum 31.12.2021 hat der Bereich Wasserversorgung einen Verlust i.H.v. EUR 70.020,61 und der Bereich Abwasserversorgung einen Gewinn i.H.v. EUR 107.745,93 erzielt.

Der Eigenbetrieb hat ausweislich des Stellenplans 2024 4,5 Stellen. Die Mitarbeiter des Eigenbetriebs sind bei der Stadt beschäftigt (§ 11 der Eigenbetriebssatzung) und werden gemäß Tarifvereinbarung für den öffentlichen Dienst vergütet. Dem Eigenbetrieb werden die Personalkosten anteilig in Rechnung gestellt.

Der Eigenbetrieb hält keine wesentlichen Beteiligungen. Dem Eigenbetrieb bilanziert Grundstücke ohne Bauten i.H.v. EUR 28.000.

3. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Linden

Zwischen der Stadt Linden und dem Eigenbetrieb bestehen Forderungen und Verbindlichkeiten. Die Forderungen gegenüber der Stadt setzen sich aus dem Verrechnungskonto abzüglich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zusammen.

Es bestehen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt i.H.v. EUR 92.349,93 (Stand: 31.12.2021), die aus zwei Darlehen im Betriebsbereich Wasserversorgung resultieren.

4. Rechnungswesen und Prüfung

Das Rechnungswesen des Eigenbetriebs wird in Form der kaufmännisch doppelten Buchführung unter der Verwendung des Computerprogramms „newsystem“ der Firma ekom21 – KGRZ Hessen, Gießen geführt.

Der Eigenbetrieb unterliegt einer Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 22 EigBetrG nach den Vorschriften für die Rechnungslegung und Prüfung für große Kapitalgesellschaften gemäß § 267 Abs. 3 HGB. Die Kosten für den Abschlussprüfer betragen für das Jahr 2021 EUR 16.000.

5. Wirtschaftsplan 2024/2025 für den Eigenbetrieb

Das vorgelegte Investitionsprogramm für die Jahre 2023 bis 2028 zeigt, dass diverse Baumaßnahmen bzw. Erneuerungsmaßnahmen geplant sind. Es ergibt sich nach dem dargestellten Investitionsprogramm ein geplantes Investitionsvolumen von EUR 5.581.900 für die Jahre 2023 bis 2028.

Für die Jahre 2024 und 2025 sind folgende Investitionen im Bereich Kanal und Hausanschlüsse geplant:

	2024	2025
Wasser (EUR)	444.900	1.231.000
Abwasser (EUR)		792.000
Gesamtsumme	444.900	2.023.000

Die Investitionen sollen durch Darlehen finanziert werden. Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögensplans erforderlich sind, wird auf EUR 1.675.900 für 2024 und EUR 1.145.00 für 2025 festgesetzt.

Entsprechend den Tilgungsplänen wird die Zinsbelastung durch laufende Darlehen für das Wirtschaftsjahr 2024 mit EUR 18.100 und für 2025 mit EUR 16.800 angesetzt.

III. Steuerliche Verhältnisse

Die Stadtwerke sind mit dem Bereich Wasserversorgung als Betrieb gewerblicher Art (BgA) selbstständig körperschaft-, gewerbe- und umsatzsteuerpflichtig. Der Bereich Abwasserversorgung ist als Hoheitsbetrieb weder ertrag- noch umsatzsteuerpflichtig.

Der Eigenbetrieb hat einen steuerlichen Verlustvortrag zum 31.12.2022 i.H.v. EUR 674.736.

Das steuerliche Einlagenkonto zum 31.12.2022 beträgt EUR 754.246.

IV. Der Eigenbetrieb aus Sicht der Stadt Linden

Der Eigenbetrieb zahlt im Zusammenhang mit der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung keine Konzessionsabgaben an die Stadt Linden.

Die Stadt Linden erstellt keinen Gesamtabchluss i.S.d. § 112 HGO, der die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt und ihrer Beteiligungsunternehmen als einheitliches Ganzes abbildet.

Nach der sog. „Spiegelbildmethode“ wird der Eigenbetrieb mit einem Wert i.H.v. EUR 3.031.732,32 in der Bilanz des Kernhaushalts der Stadt Linden berücksichtigt.

C. Gesetzliche Rahmenbedingungen

I. Wesensmerkmale des Eigenbetriebs

Eigenbetriebe sind nach den landesspezifischen Rechtsvorschriften (in Hessen Eigenbetriebsgesetz – EigBetrG – vom 9. Juni 1989) rechtlich unselbständige Sondervermögen der Gemeinde, die mit besonderen Organen und einer vom Regelhaushalt losgelösten eigenständigen Haushaltsführung ausgestattet sind (organisatorische und wirtschaftliche Selbständigkeit des Eigenbetriebs).

Die organisatorische Selbständigkeit ist durch die Übertragung der Betriebsführung auf eigene Organe, nämlich die Betriebsleitung und die Betriebskommission, gesetzlich verankert. Danach ist die Betriebsleitung für die laufenden Geschäfte zuständig, während es der Betriebskommission obliegt, die Betriebsleitung zu überwachen, einzelne Entscheidungen zu treffen, die nach Gesetz oder Satzung nicht in die Zuständigkeit der Betriebsleitung fallen, und die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse der Gemeindevertretung vorzubereiten.

Alle wesentlichen, betriebsbestimmenden Entscheidungen (z. B. Erlass/Änderung der Betriebsatzung, wesentliche Aus- und Umgestaltungen oder Auflösung des Eigenbetriebes, Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, Verfügungen über wesentliche Vermögensgegenstände, Darlehensaufnahmen und die Gebührenfestsetzungen) sind nach entsprechenden Beratungen in der Betriebskommission, dem Magistrat und dem Haupt- und Finanzausschuss der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten.

Ausgenommen sind im Sinne einer verantwortlichen und flexiblen Betriebsführung immer die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, die gesetzlich der Betriebsleitung zugewiesen werden. Die wirtschaftliche Selbständigkeit drückt sich in der gesonderten Wirtschaftsplanung und -führung sowie in der eigenen, vom Gemeindehaushalt unabhängigen Kreditermächtigung des Eigenbetriebs aus. Nach den §§ 15 bis 19 EigBetrG stellt der Eigenbetrieb einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögensplan und Stellenübersicht) sowie einen fünfjährigen Finanzplan auf. Die Bücher des Eigenbetriebs sind nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchhaltung zu führen. Der Eigenbetrieb weist für jedes Jahr einen Gewinn oder Verlust aus.

Über die Planabwicklung (Soll-Ist-Vergleich) hat die Betriebsleitung dem Gemeindevorstand und der Betriebskommission vierteljährlich zu berichten (Zwischenberichte gem. § 21 EigBetrG). Aufgrund ihrer rechtlichen Unselbständigkeit löst die Organisationsform Eigenbetrieb – im Gegensatz zu einer Eigengesellschaft – weder zivilrechtliche noch steuerliche Folgen aus. Die in einem

Eigenbetrieb geführten Vermögens- und Schuldposten bleiben Vermögen und Schulden der Gemeinde und die für den Eigenbetrieb tätigen städtischen Mitarbeiter unverändert Mitarbeiter der Gemeinde.

Auch steuerlich behalten alle Tätigkeitsbereiche des Eigenbetriebs den Status, den sie als sog. Regiebetriebe im Regelhaushalt hatten, z.B. bleibt der steuerpflichtige Betrieb gewerblicher Art (BgA) Wasserversorgung auch im Eigenbetrieb steuerpflichtig, die hoheitliche Abwasserbeseitigung bleibt im Eigenbetrieb hoheitlich und damit steuerlich irrelevant.

II. Wesensmerkmale eines Regiebetriebs

Als Regiebetrieb wird die wirtschaftliche Betätigung bezeichnet, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts ohne besondere betriebsbezogene Organisation im Rahmen der allgemeinen Verwaltung ausübt. Der Regiebetrieb hat keine eigene Organisationsform, auch keine eigenen Organe. Es gelten die allgemeinen kommunalen Regelungen.

Der Regiebetrieb ist mangels einer eigenen Organisationsform tätigkeitsbezogen zu verstehen und ist ein rein verwaltungsrechtlicher Begriff ohne unmittelbare steuerrechtliche Bedeutung. Das steuerrechtliche Komplement zum Regiebetrieb ist der BgA (§ 4 Abs. 1 KStG). Jedoch ist nicht jeder Regiebetrieb zwingend deckungsgleich einem BgA. Der Regiebetrieb kann auch hoheitliche Tätigkeiten umfassen.

Ein Regiebetrieb unterliegt dem Gesamtdeckungsprinzip des Haushalts.

Ein Regiebetrieb wird nicht gegründet, sondern entsteht mit der Aufnahme der Betätigung. Eines Organisationsbeschlusses oder eines Organisationsaktes bedarf es nicht.

III. Vergleich Eigen- und Regiebetrieb

Regiebetrieb

- Teil der Verwaltung, organisatorische und rechtlich unselbständig
- unterliegt dem Kommunalrecht
- Magistrat leitet die laufende Verwaltung

- Magistrat setzt die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung um.

- haushaltsrechtliches Gesamtdeckungsprinzip

Eigenbetrieb

- organisatorisch selbständig, rechtlich unselbständig
- unterliegt dem Eigenbetriebsrecht
- Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte, Betriebskommission nimmt Aufgaben der Überwachung wahr.
- die Betriebsleitung setzt die Beschlüsse der Betriebskommission und der Stadtverordnetenversammlung um.
- Gewinn- und Verlustvortrag

IV. Steuerliche Rahmenbedingungen

1. Ertragsteuern

Soweit der Eigenbetrieb Betriebszweige unterhält, die steuerlich als BgA zu beurteilen sind, unterliegen diese gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 6 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 KStG der Körperschaftsteuer und gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 GewStG der Gewerbesteuer. Die Körperschaftsteuer beträgt gem. § 23 KStG 15 %, der auf die Körperschaftsteuer erhobene Solidaritätszuschlag gemäß § 4 SolzG 5,5 %.

Der Betriebszweig Wasserversorgung ist steuerlich ein BgA.

Die Abwasserbeseitigung, die durch juristische Personen des öffentlichen Rechts vorgenommen wird, stellt eine hoheitliche Tätigkeit dar. Hoheitsbetriebe gehören gemäß § 4 Abs. 5 KStG nicht den Betrieben gewerblicher Art und begründen somit keine Unternehmereigenschaft. Eine Steuerpflicht bezüglich Körperschaft-, Gewerbe- bzw. Umsatzsteuer besteht somit nicht.

Wie bereits erwähnt gilt die gleiche steuerliche Beurteilung der Betätigungen im Rahmen eines Regiebetriebs, da der Anknüpfungspunkt für die Besteuerung der BgA ist.

2. Umsatzsteuer

Auch das Umsatzsteuerrecht in Form des bisherigen § 2 Abs. 3 UStG a.F. als auch § 2b UStG hat für öffentlich-rechtliche Organisationsformen grundsätzlich keine rechts-formspezifischen

Konsequenzen. Nach dem bisherigen Umsatzsteuerrecht war der Anknüpfungspunkt für die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft das Vorliegen eines BgAs. Dies gilt sowohl für Eigenbetriebe als auch für Regiebetriebe.

Umsatzsteuerlich wurde mit § 2b UStG eine umfassende Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand umgesetzt. Diese Regelung ist – gemäß der derzeitigen Rechtslage - zwingend ab dem 01.01.2027 anzuwenden. Danach sind juristische Personen des öffentlichen Rechts nur dann nicht-unternehmerisch tätig, wenn sie im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt tätig sind und die Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Auch diese Regelung gilt unabhängig von der Organisationsform Eigen- und Regiebetrieb.

3. Grunderwerbsteuer

Die Grundstücke des Eigenbetriebs sind organisationsrechtlich dem Sondervermögen Eigenbetrieb zugeordnet. Zivilrechtlich ist Stadt Linden Eigentümerin der Grundstücke, da der Eigenbetrieb nicht rechtsfähig ist.

Grunderwerbsteuer entsteht nur dann, wenn Vorgänge zu einem Rechtsträgerwechsel an Grundstücken führen. Eine Rückführung des Eigenbetriebs in den Kernhaushalt der Stadt würde nicht zu einem Rechtsträgerwechsel an den dem Eigenbetrieb zugeordneten Grundstücken führen. Dieser Aspekt spielt daher keine Rolle bei der Entscheidung über die künftige Organisation der Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

V. Sonstige gesetzliche Bestimmungen

Gesetzliche Bestimmungen des hessischen Wassergesetzes, wonach Kommunen ihren Bereich der Wasserversorgung in einer kaufmännischen Sonderrechnung führen mussten, bestehen seit dem Jahr 2005 nicht mehr. Seitdem besteht keine Verpflichtung mehr, die Wasserversorgung in Form eines Eigenbetriebs zu führen.

Gemäß § 112 HGO ff. mussten Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen zum 31.12.2015 erstmals einen zusammengefassten Jahresabschluss ihrer Beteiligungen erstellen. In dem zusammengefassten Abschluss (Gesamtabschluss) ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen so darzustellen, als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären.

Mit der Reformierung der HGO zum 1. April 2025 wurde die Verpflichtung zur Erstellung eines Gesamtabschlusses aufgehoben.

D. Beibehaltung des Eigenbetriebs versus Rückführung des Eigenbetriebs in den städtischen Haushalt

I. Gründe für eine Rückführung des Eigenbetriebs in den Haushalt

1. Einführung der GemHVO-Doppik für die Gemeinden ab 01.01.2009

Mit der Einführung der GemHVO-Doppik für die Gemeinden ab dem 01.01.2009 kann sich die Führung eines Eigenbetriebs erübrigen, weil nun auch die Gemeinde selbst doppisch bucht und doppelte Abschlüsse aufstellt.

Die Eigenbetriebe sind nach § 20 EigBetrG grundsätzlich zur Führung einer kaufmännischen Buchführung verpflichtet und müssen Jahresabschlüsse nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellen. Bis zur Einführung der GemHVO-Doppik für die Gemeinden waren die gegenüber der Kameralistik deutlichen Vorteile der kaufmännischen Buchführung ein wichtiges Argument für die Gründung eines Eigenbetriebes.

2. Einsparung spezifischer Kosten des Eigenbetriebs

Die Aufgabe des Eigenbetriebs kann zur Einsparung der spezifischen Kosten dieser Organisationsform und somit auch zu einem geringeren Gebührenbedarf führen. Die durch die Organisationsform „Eigenbetrieb“ verursachten spezifischen Kosten betreffen die Vergütungen bzw. die Sitzungsgelder für Betriebsleitung und Betriebskommission sowie die Prüfungskosten für den Jahresabschluss.

Vorliegend betrug das Honorar für die Abschlussprüfungsleistungen des Eigenbetriebs Stadtwerke Linden im Jahr 2021 EUR 16.000,-.

Hinzu kommen die Kosten für die Führung der Bücher durch einen externen Dritten. Die Verpflichtung des Eigenbetriebs zur Erstellung von Wirtschaftsplänen entfällt.

Von den genannten Kosten entfallen bei einer Auflösung des Eigenbetriebs allerdings nur die originären Kosten für die Betriebskommission. Zwar entfallen auch die Kosten der Jahresabschlussprüfung, doch ist davon auszugehen, dass diese durch die Ausdehnung des Regelhaushalts durch die Betriebszweige des Eigenbetriebs (hier kommen Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung als neuer Teilhaushalt hinzu) zu entsprechend höheren Prüfungsgebühren des Rechnungsprüfungsamts führen.

Die kaufmännische und insbesondere die technische Leistung werden bei einer Rückführung in den Haushalt weiterhin notwendig sein und werden im Wege der Amtsleitung wahrgenommen.

Hinzu kommen die Kosten für die zusätzlich erforderliche Aufstellung einer jährlichen Steuerbilanz für den BgA Wasserversorgung. Die Steuerbilanz für den BgA lässt sich aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluss des Eigenbetriebs (insbesondere aufgrund der vorgeschriebenen Spartenrechnung) relativ einfach in Form einer sog. Überleitungsrechnung ermitteln.

Im doppischen Abschluss der Gemeinde gibt es für Teilhaushalte zwar Ergebnisrechnungen, aber keine Bilanz, so dass diese zeitaufwendig aus der Vermögensrechnung der Gemeinde abzuleiten und anschließend auf ein steuerliches Ergebnis umzuformen ist. Auch die Kosten für die Führung der Bücher entfallen mit einer Aufgabe des Eigenbetriebs nicht, da diese Arbeiten anschließend für die entsprechenden Teilhaushalte anfallen. Hinzu kommen Planungs- und Überwachungstätigkeiten, die bislang von der Betriebsleitung wahrgenommen wurden, sowie die Führung einer Finanzrechnung für die jeweiligen Regiebetriebe gemäß GemHVO.

3. Gesamtabschluss

Häufig wird als Vorteil für eine Rückführung eines Eigenbetriebs in den Haushalt genannt, dass hiermit eine Zeitersparnis im Hinblick auf das Aufstellen des Gesamtabchlusses der Stadt durch Wegfall des Konsolidierungserfordernisses des Eigenbetriebs in den Gesamtabchluss verbunden ist. Zwar mag eine Konsolidierung im ersten Jahr etwas zeitintensiv sein. In den Folgejahren verringert sich der erforderliche Aufwand jedoch wieder, da die notwendigen Schritte bereits bekannt sind. Es darf auch nicht übersehen werden, dass bei einer Rückführung des Eigenbetriebs in den Haushalt ebenfalls ein erhöhter Aufwand entstehen kann, da der Abschluss des Eigenbetriebs doppisch umzubuchen ist.

Wie bereits vorstehend erwähnt, wurde § 112 a HGO zum 05.04.2025 aufgehoben.

4. Erhöhung des Einflusses der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats

Die Rückführung der dem Eigenbetrieb übertragenen Tätigkeitsbereiche in den städtischen Haushalt könnte den Einfluss der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats auf die Führung und Entwicklung dieser Bereiche erhöhen.

Aufgrund der in den letzten Jahren geführten Rekommunalisierungsdebatte wird vielfach gefordert, die vor allem in den 1990er Jahren vorgenommenen Ausgliederungen und Verselbständigungen wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Unternehmen wieder rückgängig zu machen und so den Einfluss der kommunalen Parlamente zu stärken bzw. wiederherzustellen. Dies ist

verständlich, soweit es sich um Ausgliederungen in Kapitalgesellschaften (i. d. R. GmbH) handelt, weil hier zum einen der Geschäftsführung ein großes Selbstbestimmungsrecht eingeräumt wird und zum anderen ausschließlich der Magistrat und der Bürgermeister für die Beschlussberatungen bzw. die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung zuständig sind. Die Stadtverordnetenversammlung besitzt bei kommunalen Kapitalgesellschaften in der Regel keine Zuständigkeiten; eine politische Mitwirkung bietet lediglich die Einrichtung eines Aufsichtsrates, dessen Mitglieder sich gewöhnlich nach den im Parlament vertretenen Fraktionen zusammensetzen.

Diese Zurückdrängung des kommunalen Parlaments trifft bei Eigenbetrieben allerdings nicht gleichermaßen zu. Der Gemeindevorstand hat nach § 8 Abs. 1 EigBetrG den gesetzlichen Auftrag, dafür zu sorgen, dass „... die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang stehen“. In diesem Sinne werden alle Geschäfte und Maßnahmen, die nicht die laufende Betriebsführung betreffen, im Gemeindevorstand beraten. Hierzu erforderliche Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet wird, müssen vom Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstands unterzeichnet werden.

Das zentrale Steuerungsorgan ist nach dem Eigenbetriebsgesetz die Gemeindevertretung. Im Sinne einer reibungslosen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung wie auch im Hinblick auf die Bestimmungen des § 127 HGO und des § 5 EigBetrG hat die Gemeindevertretung über alle grundsätzlichen Gestaltungs- und Führungsaufgaben des Eigenbetriebs zu entscheiden. Es ist daher nicht zu erwarten, dass mit der Auflösung des Eigenbetriebs und einer Rückführung seiner Betriebszweige in den Regelhaushalt eine Stärkung des Einflusses von Gemeindevertretung und Gemeindevorstand einhergeht, weil die genannten Organe diesen umfassenden Einfluss bereits jetzt besitzen.

Vorliegend ist in der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtwerke die starke Rolle des Magistrats, des Bürgermeisters als Vorsitzendem der Betriebskommission und der Stadtverordnetenversammlung auf die Betriebsführung des Eigenbetriebs verankert.

Lediglich durch eine stärkere Verzahnung der allgemeinen Verwaltung mit dem Regiebetrieb könnte sich bei einer Rückführung des Eigenbetriebs die Gesamtsteuerung optimieren lassen.

5. Vergaberechtliche Aspekte

Mit der Einführung des hessischen Vergabegesetzes vom 25. März 2013 (nunmehr Hessisches Vergabe und Tariftreuegesetz vom 19. Dezember 2014) wurden auch die Eigenbetriebe unter-

halb der EU-rechtlich relevanten Schwellenwerte dem Vergaberecht unterworfen. Im Geltungsbereich des Hessischen Vergabegesetzes (grundsätzlich ab einem Auftragswert von EUR 10.000 (netto)) sind neben Gemeinden und Gemeindeverbänden nunmehr auch Eigenbetriebe erstmals im Rahmen von Beschaffungsvorgängen verpflichtet, öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte auf nationaler Ebene auszuschreiben. Damit ist ein Grund für die Vorteilhaftigkeit von Eigenbetrieben entfallen.

6. Darlehensbeziehungen zwischen Stadt und Eigenbetrieb

Die buchhalterische Darstellung von Darlehensbeziehungen zwischen der Stadt und dem Eigenbetrieb wird erleichtert. Interne Verrechnungen zwischen Stadt und Eigenbetrieb entfallen im Hinblick auf die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Aus steuerlicher Sicht müssen auch bei einer Führung des BgA Wasserversorgung im Haushalt weiterhin Darlehensbeziehungen buchhalterisch erfasst werden.

7. Synergieeffekte, Optimierung von Arbeitsprozessen

Nach den gegebenen Informationen werden buchhalterische Arbeiten für den Eigenbetrieb durch einen externen Dritten vorgenommen. Mit der Rückführung des Eigenbetriebs in den Haushalt kann ein einheitliches System der Buchführung Synergien heben und Fehleranfälligkeiten minimieren.

Infolge der Rückführung des Eigenbetriebs würden die Abstimmung von gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Leistungsverrechnung zwischen der Stadt und dem Eigenbetrieb teilweise entfallen. Gebührenrechtlich notwendige Leistungsverrechnungen werden aber bestehen bleiben. Ggf. könnten personelle Einsparungen vorgenommen werden.

Im Querschnittsbereich (insbesondere Finanzen, Personal, IT, Gebäudenutzung) lassen sich die Aufgaben und deren Erledigung ggf. an einer Stelle bündeln, was erfahrungsgemäß und auf Dauer gesehen mit diversen Einsparungen verbunden ist.

Die Vorteile durch den Wegfall von redundanten Tätigkeiten, Spezialisierung von Aufgaben, Verbesserung von Prozessen und Freisetzung von Kapazitäten lassen sich nicht beziffern. Viele Einspareffekte werden erst dann sichtbar, wenn die Rückführung vorgenommen und Aufgaben neu verteilt wurden.

II. Gründe für die Beibehaltung des Eigenbetriebs

1. Betriebswirtschaftliche Situation öffentlicher Haushalte

Regiebetriebe sind vollständig in die Verwaltung und die Haushaltsführung der Gemeinde eingebunden. Buchhalterisch werden sie als Budget im Haushalt der Gemeinde geführt; dieses Budget muss sich aber in die allgemeine Haushaltsplanung einfügen.

Die Investitionen des Regiebetriebs sind Bestandteil des städtischen Investitionsprogramms, ihre Finanzierung erfolgt zentral durch die Kämmerei unter Berücksichtigung der finanziellen Gesamtlage. Als Teil des allgemeinen Haushalts muss sich der Regiebetrieb den ggf. bestehenden haushaltswirtschaftlichen Engpässen der Stadt anpassen und unterliegt auch einem etwaig erforderlichen Haushaltssicherungskonzept.

Als nachteilig für die Führung investitionsintensiver Tätigkeiten – insbesondere im Bereich der öffentlichen Ver- und Entsorgung – erweisen sich die häufig anzutreffenden betriebswirtschaftlichen Schwächen öffentlicher Haushalte. Beispiele hierfür sind:

- Lange Entscheidungswege und zumeist geringe Entscheidungskompetenzen der Leitung von Regiebetrieben vermindern eine flexible und effiziente Betriebsführung.
- Fehlende personelle und organisatorische Steuerungsmöglichkeiten bei einer zentralisierten Personalwirtschaft erschweren die Optimierung der Betriebsstruktur.
- Die Abhängigkeit von der allgemeinen Finanzlage der Gemeinde führt bei längerfristigen haushaltswirtschaftlichen Engpässen zu Budgetkürzungen und Investitionsstaus und damit zu Wirtschaftlichkeitsverlusten.
- Das im Gemeindehaushaltsrecht verankerte Gesamtdeckungsprinzip kann eine Zweckbindung der über Gebühren erwirtschafteten Abschreibungen nicht sicherstellen.
- Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs ist flexibler als die Haushaltsplanung im Kernhaushalt. Änderungen, wie zum Beispiel ein Nachtrag ziehen einen erheblich größeren Aufwand nach sich. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs lässt sich in der Regel schneller an neue Gegebenheiten anpassen als ein Haushaltsplan. Zudem wird der Kernhaushalt durch eine Rückführung des Eigenbetriebs größer, womit sich auch der Verwaltungsaufwand erhöht.

2. Tätigkeitsbezogene und flexible Betriebsführung durch eigene Organe

Mit einer eigenverantwortlichen Betriebsleitung kann der Eigenbetrieb leistungsfähiger als ein Regiebetrieb sein. Da der Eigenbetrieb von der Betriebsleitung selbständig geleitet wird (§ 2 Abs. 1 EigBetrG), können im Eigenbetrieb die Kompetenz des Betriebsleiters mit dessen Entscheidungsbefugnis und seiner Entscheidungsverantwortung vereinigt werden. Er führt eigenverantwortlich und unabhängig die laufenden Geschäfte.

Hier bestehen Handlungsspielräume, die von einem Betriebsleiter oftmals in anderer Weise als von einem Amtsleiter genutzt werden und als Voraussetzung für wirtschaftliches Handeln wahrgenommen werden können. Im Eigenbetrieb werden zudem wegen der Konzentration auf die Aufgabenwahrnehmung in den Betriebszweigen unnötige Schnittstellen und Doppelzuständigkeiten vermieden und damit die Grundlage für eine flexible Betriebsführung geschaffen. Die Kompetenz einer engagierten Betriebskommission kann im Eigenbetrieb zusätzliche Anregungen und Entscheidungshilfen bieten, da in der Regel in diesem Gremium, dem auch wirtschaftlich und technisch besonders erfahrene Personen angehören sollen, politische Profilierungsanliegen hinter die betrieblichen Interessen zurücktreten.

3. Sicherung der erwirtschafteten Abschreibungen für die Gebührenbereiche

Der Eigenbetrieb beinhaltet die gebührenfinanzierten Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Für diese Betriebszweige ermitteln sich für das Jahr 2021 insgesamt rd. EUR 590.000,- Anlagenabschreibungen, die bei der Abrechnung kostendeckender Gebühren nach dem KAG erwirtschaftet werden können. Aus den Abschreibungsmitteln werden zunächst die Tilgungsbeträge für die vom Eigenbetrieb aufgenommenen Investitionsdarlehen (in 2021 EUR 214.000,- finanziert; damit verbleiben liquide Mittel in Höhe von rd. EUR 376.000,- die für Ersatz- und Neuinvestitionen eingesetzt werden können.

Diese Innenfinanzierung über verdiente Abschreibungen ist das Grundelement jeder Unternehmensfinanzierung und für investitionsintensive Bereiche unverzichtbar. Die beschriebene Verwendung der erwirtschafteten Abschreibungen in den betreffenden Betriebsbereichen setzt allerdings voraus, dass die Mittel in diesem Bereich verbleiben, d. h. eine außerbetriebliche Verwendung ausgeschlossen ist.

Für die in einem Eigenbetrieb erwirtschafteten Abschreibungen ist eine außerbetriebliche Verwendung nicht möglich; der Eigenbetrieb kann auf Beschluss der Gemeindevertretung lediglich erzielte Gewinne (d. h. eine erzielte Eigenkapitalverzinsung) an die außerbetriebliche Sphäre,

also den Gemeindehaushalt ausschütten. Die Erwirtschaftung und die zweckgebundene Verwendung der Abschreibungen werden im Übrigen schon aus der Wirtschaftsplanung des Eigenbetriebs ersichtlich.

Bei Regiebetrieben ist diese Verwendungssicherung der Abschreibungen infolge des im Regelaushalt geltenden Gesamtdeckungsprinzips nicht gegeben. Die in Teil- oder Produkthaushalten erwirtschafteten Abschreibungen dienen hier als Deckungsmittel für die Darlehenstilgungen und die Investitionen des Gesamthaushalts. Eine betriebswirtschaftliche Steuerung der Investitionen und deren Finanzierung für einen einzelnen Regiebetrieb sind auf diese Weise in der Regel nicht möglich.

4. Transparenz der Buchführung

Im Eigenbetrieb sind die genaue Zuordnung der Darlehen und die Finanzierung zwischen der Stadt und dem Eigenbetrieb ersichtlich. Nach Rückführung in den Kernhaushalt gilt auch für die Vorhaben des Eigenbetriebes im Finanzhaushalt das Gesamtdeckungsprinzip, d.h. eine genaue Zuordnung der Darlehen und damit verbunden eine genaue Zuordnung der Finanzierungskosten ist nicht mehr eindeutig möglich. Auch die Beurteilung der Folgekosten einer Investition ist deshalb nicht mehr eindeutig möglich. Durch die klare Trennung von Eigenbetrieb und Kernhaushalt ist das Rechnungswesen transparent, nachvollziehbar und verständlich. Diese Eigenschaften sind bei einer Rückführung nicht mehr so klar gegeben.

5. Einfache Ableitung der Steuerbilanz für die BgAs aus dem eigenbetrieblichen Jahresabschluss

BgAs müssen ihr körperschaftsteuerliches Ergebnis nach § 5 EStG durch den sog. Betriebsvermögensvergleich feststellen. Grundlage hierfür ist die nach dem Eigenbetriebsgesetz aufzustellende Handelsbilanz (Bilanz und GuV). Auf der Grundlage dieses Abschlusses wird das steuerliche Ergebnis durch eine Überleitungsrechnung ermittelt und in die Körperschaftsteuererklärung übernommen.

Die Überleitungsrechnung ist erforderlich, wenn einzelne Handelsbilanzposten oder -werte infolge entgegenstehender Bestimmungen des Bilanzsteuerrechts auszuscheiden oder neu zu bewerten sind. Der Aufwand für die steuerliche Ergebnisermittlung ist bei einem Eigenbetrieb wegen des Vorliegens exakter handelsbilanzieller Werte im Regelfall vernachlässigbar.

Nach einer Aufgabe des Eigenbetriebs und Rückführung der derzeitigen Betriebszweige in den Gemeindehaushalt muss für die BgAs unverändert eine den steuerrechtlichen Bestimmungen

entsprechende Bilanz und GuV (dann nach § 4 Abs. 1 EStG) zur Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses erstellt werden. Mit der Einführung der Haushaltsdoppik hat sich der Aufwand für die Erstellung eines steuerlichen Abschlusses deutlich erhöht. Ursächlich hierfür ist in erster Linie das sehr komplexe System der Doppik. So müssen die Bilanzwerte mangels einer Teilbilanz aus den verschiedenen Positionen der Buchhaltung ermittelt und die Teilergebnisrechnungen regelmäßig ergänzt werden, weil ganze Positionen systembedingt nicht hier erfasst werden (z. B. Darlehenszinsen, Zinsen für interne Kredite) und sämtliche innerbetrieblichen Leistungsverrechnungen meist noch fehlen oder unvollständig sind. Hinzu kommt die Abstimmung und Verprobung der Umsatzsteuer, die auch für andere Betriebe gewerblicher Art in der Haushaltsdoppik erheblich schwieriger geworden ist. Im Ergebnis kann die Aufgabe des Eigenbetriebs zu einem deutlichen Mehraufwand bei der Erfüllung der steuerlichen Pflichten, insbesondere für den BgA Wasserversorgung, führen.

6. Steuerliche Aspekte – insbes. Kapitalertragsteuer

Die Rückführung eines Eigenbetriebs in den Haushalt ändert aus steuerlicher Sicht nichts an der Qualifizierung von bestimmten Tätigkeitsbereichen als Betrieb gewerblicher Art. Bei der Überführung aus dem Sondervermögen in den Haushalt werden keine stillen Reserven aufgedeckt, da kein Wechsel des Rechtsträgers stattfindet. Nur wenn von den Buchwerten abgewichen wird, könnte dies zu Steuerbelastungen führen.

Für den hoheitlichen Bereich des Eigenbetriebs treten ohnehin keine steuerlichen Konsequenzen auf. Bei einer Rückführung des Eigenbetriebs in den Haushalt fällt keine Grunderwerbsteuer an, da ein Rechtsträgerwechsel nicht stattfindet.

Steuerliche Auswirkungen könnten sich allerdings im Hinblick auf die Kapitalertragsteuer ergeben. Der Grund hierfür liegt in materiellen Unterschieden zwischen der Rücklagenbildung in einem Regiebetrieb und einem Eigenbetrieb. Während bei Regiebetrieben die Finanzverwaltung von der Fiktion ausgeht, dass die Erträge und Aufwendungen unmittelbar in den allgemeinen Haushalt der Trägerkörperschaft fließen, kann die Trägerkörperschaft auf die im Eigenbetrieb erzielten Gewinne nicht unmittelbar zugreifen (vgl. BFH v. 23.1.2008, IR 18/07), denn es handelt sich um eine organisatorisch und haushaltsmäßig verselbständigte Einrichtung, die finanzwirtschaftliches Sondervermögen der Trägerkörperschaft ist.

Eine Rücklagenbildung innerhalb eines Regiebetriebes ist nur insoweit anzuerkennen, soweit die Zwecke des BgA ohne Rücklagenbildung nachhaltig nicht erfüllt werden können. Es ist nicht ausreichend, allgemein die Leistungsfähigkeit zu erhalten. Die Mittel müssen für ein bestimmtes Vorhaben z.B. Anschaffung von Anlagevermögen angesammelt werden, für deren Durchführung bereits konkrete Zeitvorstellungen bestehen.

Soweit noch keine konkreten Zeitvorstellungen vorliegen ist, ist eine Rücklagenbildung für zulässig zu erachten, wenn die Durchführung des Vorhabens glaubhaft und finanziell in einem angemessenen Zeitraum möglich ist (BMF v. 09.01.2015, Tz. 35).

Da bei Regiebetrieben die Erträge und Aufwendungen unmittelbar in den allgemeinen Haushalt fließen, hat für die Rücklagenbildung zwingend eine zeitnahe Beschlussfassung in den zuständigen Gremien zu erfolgen, um die Entstehung von Kapitalertragsteuer zu verhindern. Nach erfolgter Beschlussfassung ist dann eine Art „Mittelverwendung“ der Rücklage in einem Arbeitspapier nachzuhalten. Bei einem Eigenbetrieb ist dagegen aufgrund der organisatorischen Trennung eine entsprechende Beschlussfassung, dass die Gewinne zur Finanzierung von künftigen Investitionsmaßnahmen reserviert werden und deren explizite Benennung nicht erforderlich.

Bei einer Rückführung des Eigenbetriebs in den Haushalt könnte die Finanzverwaltung ggf. einen Nachweis verlangen, dass die bestehenden Rücklagen des BgA Wasserversorgung des Eigenbetriebs für Investitionsmaßnahmen verwendet werden. Die Übertragung der Rücklage vom Sondervermögen in den allgemeinen Haushalt dürfte somit dann nicht zum Entstehen von Kapitalertragsteuer führen, soweit die Rücklage auch später für die Investitionen in dem BgA verwendet wird und nicht als aufgelöst und an den allgemeinen Haushalt der Stadt Linden als abgeführt gilt.

Zur Frage der Auflösung eines Eigenbetriebes und die Folgen für bestehende Gewinnrücklagen gibt es derzeit weder eine schriftliche Meinung der Finanzverwaltung noch Urteile aus der Rechtsprechung. Daher verbleibt im worst-case ein Risiko, dass die Finanzverwaltung mit der Auflösung des Eigenbetriebes gleichzeitig die Auflösung der Rücklagen in dem BgA des Eigenbetriebs annehmen und somit von einem Zufluss der Rücklagen bei der Trägerkörperschaft, der Stadt Linden ausgehen könnte.

Vorliegend sind die Rücklagen des BgA Wasserversorgung des Eigenbetriebs zum 31.12.2021 negativ (EUR – 32.000.). Sollten die Rücklagen im Zeitpunkt der Rückführung des Eigenbetriebs zum 01.01.2026 positiv sein, z.B. EUR 100.000, könnte sich im Rahmen einer worst-case Betrachtung beispielhaft folgende Kapitalertragsteuerbelastung (in Euro) ergeben.

	100.000 x 15 % Kapitalertragsteuer
	15.000
	15.000 x 5,5 % Solidaritätszuschlag
	825
Gesamtsteuerbelastung	15.825

Das vorstehende Beispiel verdeutlicht die Wirkungsweise einer möglichen Steuerbelastung. Die konkreten Folgen richten sich nach der Höhe der Rücklagen des BgA Wasserversorgung im Zeitpunkt der Rückführung.

Für künftige Gewinne, die in dem BgA „Wasserversorgung“ entstehen, muss jedes Jahr neu überprüft werden, ob Kapitalertragsteuer abzuführen ist oder ob die Voraussetzungen zur Bildung bzw. Zuführung einer Rücklage für eine Mittelbereitstellung für Investitionen erfüllt werden. Für eine Rücklagenzuführung wäre jedes Jahr eine Beschlussfassung für die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage notwendig.

7. Gebührenrechtliche Aspekte

Mit der Überführung gebührenrechtlicher Teile in die Doppik wird sich der Aufwand für die Erstellung eines gebührenrechtlichen Abschlusses und für gebührenrechtliche Kalkulationen deutlich erhöhen, da eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung auch weiterhin für die Gebührekalkulation erforderlich ist.

Mögliche Kostenüberschreitungen im Gebührenbereich Abwasserentsorgung oder Wasserversorgung nach KAG lassen sich einfacher durch eine Überleitungsrechnung aus dem Jahresabschluss des Eigenbetriebs ermitteln, da eine interne Leistungsverrechnung entfällt. Sofern die interne Leistungsverrechnung nicht die KAG-Bestandteile aufnimmt, ist die Nachkalkulation einer Gebühr umfangreicher.

III. Auflösung des Eigenbetriebs – Vorgehensweise

Soll nach Abwägung der vorstehend genannten Argumente für und gegen eine Rückführung des Eigenbetriebs in den Haushalt die Auflösung des Eigenbetriebs vorgenommen werden, ist gemäß § 5 Nr. 2 EigBetrG (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 der Eigenbetriebssatzung) ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Die Eigenbetriebssatzung ist aufzuheben. Die Bekanntgabe dieser Satzungsänderung ist erforderlich. Häufig wird eine Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebs und zur Aufhebung der Eigenbetriebssatzung erlassen. Diese Satzung kann neben dem Zeitpunkt der Auflösung des Eigenbetriebs sowie dem Zeitpunkt für die Aufhebung der Eigenbetriebssatzung auch weitere Einzelheiten der Auflösung regeln (z.B. letztmalige Aufstellung des Jahresabschlusses/Auflösungsbilanz, Entlastung der Betriebskommission, künftige Aufgabenwahrnehmung).

Die Auflösung des Eigenbetriebs kann nach herrschender Auffassung nur für die Zukunft erfolgen. Die noch offenen Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs sind bis zum Auflösungszeitpunkt zu erstellen.

Aus unserer Erfahrung empfiehlt sich eine Auflösung des Eigenbetriebs zum 31.12. eines Jahres, um die Erstellung aufwendiger Teilabschlüsse zu vermeiden.

E. Abwägung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es für die Handlungsmöglichkeiten, einen bestehenden Eigenbetrieb aufzulösen und die Betriebszweige wieder als Regiebetriebe im Kernhaushalt der Stadt zu führen oder den Eigenbetrieb weiterhin aufrechtzuerhalten, zahlreiche Argumente gibt.

I. Argumente für eine Beibehaltung die Beibehaltung des Eigenbetriebs

- Möglichkeit der sog. Innenfinanzierung durch Abschreibungen entfällt.
- Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs ist flexibler als die Haushaltsplanung im Kernhaushalt. Änderungen, wie zum Beispiel ein Nachtrag, ziehen im Haushalt einen erheblich größeren Aufwand nach sich.
- Ggf. steuerliche Konsequenzen einer Rückführung des Eigenbetriebs durch Rücklagenauflösung
- Betriebswirtschaftlicher Mehraufwand bei der Erstellung der Gebührenkalkulation.
- Einmaliger Arbeitsaufwand der Auflösung des Eigenbetriebs durch Überführung von Vermögen, Schulden und Verbindlichkeiten des Eigenbetriebs in den Haushalt mit einer Vermögensbewertung und Zuordnung sowie der Ermittlung von Planansätzen.

II. Argumente für eine Rückführung des Eigenbetriebs

- einheitliche Anwendung von Kommunalrecht, die Anwendung des speziellen Eigenbetriebsrechts entfällt.
- erhöhter Einfluss von Gemeindevorstand und -vertretung auf Regiebetriebe, möglicherweise kann die Flexibilität zunehmen, da eine einheitliche Steuerung ohne Rückgriff auf Betriebsleitung und Betriebskommission möglich ist.
- Nutzung von Synergieeffekten
- die Optimierung von Arbeitsprozessen

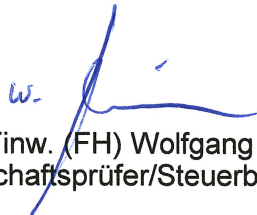
- konkrete Kosteneinsparungen (Wegfall von Gebühren für den Jahresabschluss und den Jahresabschlussprüfer i.H.v. EUR 16.000, Wegfall von Sitzungsgeldern für die Betriebskommission, Wegfall der Buchführungskosten für Externe, soweit die Mitarbeiter der Stadt diese zusätzlichen Aufgaben noch übernehmen können).
- keine Änderung für die Gebührenzahler
- Stärkung des städtischen Eigenkapitals
- Wegfall von Darlehensbeziehungen zwischen Stadt und Eigenbetrieb.
- Der Eigenbetrieb hat keine von der Stadt Linden unabhängige Verwaltungsstruktur. Die Stadt Linden stellt dem Eigenbetrieb Personal zur Verfügung. Das Rechnungswesen wird von einem Dritten übernommen. Solange der Eigenbetrieb damit personell und organisatorisch eng mit der Stadt Linden verknüpft ist, kann eine Rückführung des Eigenbetriebs in die Stadt sinnvoll sein, da der Vorteil des Eigenbetriebs, eine eigenverantwortliche und unabhängige Führung der laufenden Geschäfte zu ermöglichen, vorliegend nicht voll genutzt wird.

F. Ergebnis

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass vorliegend die Vorteile einer Rückführung des Eigenbetriebs Stadtwerke Linden in die Kernverwaltung der Stadt Linden zum 01.01.2026 überwiegen können, da eine unabhängige Verwaltungsstruktur des Eigenbetriebs nicht besteht und die Vorteile einer selbständigen Betriebsleitung nicht genutzt werden. Zwar ist die Rückführung des Eigenbetriebs mit einem zunächst erhöhten Aufwand verbunden, der jedoch durch die zu erwartenden Kosteneinsparungen und Synergien ausgeglichen werden kann.

Dreieich, 25. April 2025

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Dipl.-Finw. (FH) Wolfgang Kaiser
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater



Dr. Martina Kästle
Rechtsanwältin/Steuerberaterin